

Die Geschäftslage des Landtags.

Am 31. Dezember v. J. hat das Präsidium des Abgeordnetenhauses ein Verzeichniß der unerledigten Vorlagen ausgegeben. Dasselbe weist vierundzwanzig Vorlagen der Regierung auf, zwei Anträge, welche durch Abgeordnete eingebracht worden, und neun Kommissionsberichte. Unter den unerledigten Regierungsvorlagen befinden sich die Erweiterung der Staatseisenbahnen durch den Bau neuer Linien, wichtige Theile des Staatshaushalts, die verschiedenen Finanzgesetzentwürfe und die vier Entwürfe zur Verwaltungsreform.

Von verschiedenen Seiten ist aus der Zahl und Wichtigkeit der noch zu erledigenden Arbeiten im Verhältnis der bis zur Eröffnung des Reichstags zur Verfügung stehenden Zeit der Schluß gezogen worden, daß an den Abschluß der zur Verwaltungsreform vorgelegten Entwürfe in der laufenden Session nicht mehr zu denken sei. Man hat sogar ohne Weiteres behauptet, die Staatsregierung selbst habe diesen Gedanken aufgegeben. Gegen eine solche Annahme muß entschiedene Verwahrung eingelegt werden. Die Staatsregierung verkennet den Umfang und die Wichtigkeit der Arbeiten, welche in dieser Session zu Stande kommen sollen, keineswegs und würdigt vollkommen die aus schwer zu ändernden Verhältnissen sich ergebende Beengung der Arbeitszeit. Allein die Ueberhäufung mit gesetzgeberischen Arbeiten ist eine Folge der Umgestaltung der Staatsverhältnisse in Deutschland, welche herbeigeführt ist theils durch das große und segensvolle Ereigniß der Wiederaufrichtung des Deutschen Reiches, theils durch die Anforderungen, welche eine hoch gesteigerte soziale Entwicklung an die Staatsthätigkeit auf den Gebieten der Verwaltung und sozialen Gesetzgebung stellt. Diese doppelte Umgestaltung wird nach menschlichem Ermessen einen Punkt erreichen, auf welchem eine relative Ruhe der gesetzgeberischen Thätigkeit eintreten muß. So lange dieser Punkt jedoch nicht erreicht ist, wird nicht zu umgehen sein, daß alle zur Mitwirkung an der Gesetzgebung berufenen Organe mit Bereitwilligkeit und Anstrengung die im Verhältnis zur gegebenen Zeit gehäufte Arbeit auf sich nehmen. Denn es würde sonst ein Zustand des Schwankens herbeigeführt werden, der nicht nur an sich nachtheilig, sondern von dem auch die Gefahr unzertrennlich ist, daß der einheitliche Grundgedanke, der ein vielseitiges Reformwerk beherrschen muß, nicht festgehalten werden kann. Die jetzt vorgelegten Entwürfe zur Verwaltungsreform beziehen sich wesentlich auf die allgemeine Landesverwaltung, und bevor dieselbe feststeht, ist es unmöglich, die Provinzial- und Kreisordnungen für diejenigen Provinzen vorzubereiten, welche dieselben noch nicht besitzen. Kommt aber jetzt die Vereinbarung über die allgemeine Landesverwaltung nicht zu Stande, so vermag Niemand zu sagen, was für dringende Aufgaben in der nächsten Session vielleicht unerwarteter Weise erwachsen sind, welche die Weiterführung der Verwaltungsreform abermals verhindern und den Zustand des Schwankens und der Unfertigkeit verlängern, über welchen geklagt wird und aus dem schwere Vorwürfe gegen die Staatsregierung hergeleitet worden sind.

Die Staatsregierung wird dem Abgeordnetenhause dringend an das Herz legen müssen, den Abschluß der zur Weiterführung der Verwaltungsreform dienenden Gesetzentwürfe noch für die gegenwärtige Session ernstlich ins Auge zu fassen. Die Wege dazu werden sich finden lassen, sei es auch durch eine Vertagung des Landtags bis nach dem Schluß des Reichstags.

Das Reichsamt des Innern.

Die unter dem 24. Dezember v. J. vom Kaiser angeordnete Umwandlung des bisherigen Reichskanzleramtes in das Reichsamt des Innern findet folgende Erläuterung:

Nach der Gründung des Norddeutschen Bundes wurde im August 1867 unter dem Namen »Bundeskanzleramt« eine Behörde für die Bearbeitung der unter der Leitung des Bundeskanzlers stehenden Bundesangelegenheiten errichtet. Der Geschäftsbereich dieser Behörde erstreckte sich auf die Gesamtheit

der dem Bundeskanzler obliegenden Funktionen mit alleiniger Ausnahme der Leitung der auswärtigen Angelegenheiten. Durch die Gründung des Reichs wuchs der Umfang der Geschäfte der Behörde, welche jetzt den Namen »Reichskanzleramt« erhielt, in bedeutendem Maße. Insbesondere fiel die Bearbeitung der elsass-lothringischen Landesangelegenheiten, soweit deren oberste Leitung dem Reichskanzler zustand, dem Reichskanzleramte anheim. Mit der fortschreitenden Entwicklung des Reichs auf den Gebieten der Gesetzgebung und Verwaltung nahmen die Geschäfte des Amtes stetig zu und es zeigte sich bald das Bedürfnis, für einzelne Verwaltungszweige besondere, unmittelbar dem Reichskanzler untergeordnete Reichsämtler einzusetzen.

Abgesehen von dem Auswärtigen Amt, welchem schon früher die auswärtigen Angelegenheiten übertragen waren, wurde im Jahre 1873 das Reichs-Eisenbahnamt errichtet und mit der Beaufsichtigung des Eisenbahnwesens betraut.

Mit dem 1. Januar 1876 wurde die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens vom Ressort des Reichskanzleramts getrennt und die Leitung derselben unter der Verantwortlichkeit des Reichskanzlers dem General-Postmeister übertragen.

Im Jahre 1877 erfolgte in gleicher Weise die Errichtung des Reichs-Justizamts und des Reichskanzleramts für Elsaß-Lothringen. In neuester Zeit ist die Leitung der Verwaltung der Reichseisenbahnen an ein besonderes Reichsamt übergegangen und die Finanzverwaltung des Reichs dem neu errichteten Reichsschatzamt zugewiesen worden. Daneben ist in der Reichskanzlei eine Behörde geschaffen, welche als Centralbureau des Reichskanzlers den amtlichen Verkehr desselben mit den Chefs der einzelnen Reichsämtler zu vermitteln hat. Das Reichskanzleramt hat in Folge dieser Organisationsveränderungen allmählig eine Einschränkung seines Geschäftskreises erfahren, mit welcher die fernere Beibehaltung seiner bisherigen Benennung nicht übereinstimmen würde. Denn es ist nicht mehr das Amt des Reichskanzlers in dem Sinne einer Centralstelle für die Bearbeitung der gesammten Reichsangelegenheiten, sondern eine den vorhin genannten, aus ihm hervorgegangenen Reichsämtlern, koordinirte Behörde. Zu seinem Ressort gehören gegenwärtig die auf den Bundesrath, den Reichstag und die Reichstagswahlen bezüglichen Geschäfte, die allgemeinen Angelegenheiten der Reichsbehörden und der Reichsbeamten, die Aufsicht über den Disziplinarhof und die Disziplinkammern, die Indigenats-, Heimaths-, Niederlassungs-, Freizügigkeits- und Auswanderungssachen, die Handels- und Gewerbeangelegenheiten, die das Bankwesen, die Versicherungen, die Maße und Gewichte betreffenden Geschäfte, die Angelegenheiten des geistigen Eigenthums und der Patente, die See- und Flußschiffahrt und Flößerei, die Medizinal- und Veterinärpolizei, die Angelegenheiten der Presse und der Vereine, die Militär- und Marineangelegenheiten, soweit dieselben die Mitwirkung der Civilverwaltung erfordern, insbesondere Ersatzwesen, Mobilmachung, Naturalleistungen, Transport- und Etappenangelegenheiten, Familienunterstützung, Civilversorgung und Landesvermessung, die Anerkennung und Klassifizierung der höheren Lehranstalten mit Bezug auf die Wirksamkeit ihrer Zeugnisse für die Zulassung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst; ferner die Reichsstatistik und diejenigen Reichsangelegenheiten, deren Bearbeitung nicht anderen Behörden durch die in Betreff ihrer Ressorts getroffenen Bestimmungen übertragen ist. Das Reichskanzleramt besitzt mithin bezüglich der Reichsangelegenheiten ungefähr diejenige Zuständigkeit, welche in Preußen das Ministerium des Innern besaß, ehe für Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, für Handel und Gewerbe und für Landwirthschaft besondere Ministerien gebildet wurden.

Damit die Stellung dieser Behörde zu den übrigen Reichsämtlern und der ihr zugewiesene Wirkungskreis in ihrer Benennung einen zutreffenden Ausdruck finden, ist mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 24. v. M. der Name »Reichskanzleramt« durch die Bezeichnung »Reichsamt des Innern« ersetzt worden. Dem Vorstand dieser Behörde ist nach Analogie des dem Vorstande des Auswärtigen Amtes beigelegten Prädikats der Titel »Staatssekretär des Innern« verliehen worden.

Die Bekämpfung des schlesischen Nothstandes.

Am 3. Januar waren der Minister des Innern, der Finanzminister, der Ober-Präsident von Schlesien und der Landeshauptmann in Oppeln eingetroffen, um mit dem Präsidenten der dortigen Regierung und mit Mitgliedern derselben, sowie mit den Landräthen der betreffenden Kreise die ferneren Maßregeln zur Abhülfe des Nothstandes in diesem Winter festzustellen. Die Ermittlungen, auf welche Weise einer Wiederkehr des Uebels für die Zukunft vorzubeugen sein wird, dauern noch fort. Die Staatsregierung wird sich inzwischen unverzüglich mit einer Kreditvorlage an den Landtag wenden.

Verlängerung des Handelsvertrags zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn.

Der »Deutsche Reichsanzeiger« vom 2. Januar enthält nachfolgende

Erklärung.

Von Seiten der kaiserlich und königlich österreichisch-ungarischen Regierung ist der kaiserlich deutschen Regierung im Hinblick darauf, daß der zwischen beiden Reichen bestehende Handelsvertrag vom 16. Dezember 1878 gemäß Artikel XXVI. mit dem 31. Dezember d. J. abläuft, der Abschluß eines anderweiten Handelsvertrages aber bis zu letzterem Zeitpunkte nicht mehr in Aussicht genommen werden kann, der Vorschlag gemacht worden, den Vertrag vom 16. Dezember 1878 um ein halbes Jahr, bis zum 30. Juni 1880, zu verlängern.

Die kaiserlich deutsche Regierung erklärte, diesem Vorschlage ohne Einschränkung schon deshalb nicht zustimmen zu können, weil in dem bestehenden Vertrage auch Bestimmungen enthalten sind, deren Verlängerung eine Genehmigung des Deutschen Reichstages erfordern würde, letzterer aber nicht versammelt und eine Einberufung desselben vor dem Ablaufe dieses Jahres nicht in Aussicht zu nehmen sei. Dagegen sprach dieselbe ihre Bereitwilligkeit aus, diejenigen Bestimmungen des Vertrages vom 16. Dezember 1878, deren fortdauernde Wirksamkeit von einer Zustimmung des Deutschen Reichstages nicht abhängig ist, auch nach Ablauf des Vertrages bis zum 30. Juni 1880 aufrecht zu erhalten. — Auf Grundlage dieser Erklärung, sowie derjenigen Vorschläge, welche hierauf die kaiserlich und königlich österreichisch-ungarische Regierung wegen einer weiteren Vertragsmodifikation gemacht hat, sind die beiden Regierungen übereingekommen, den Handelsvertrag vom 16. Dezember 1878 nebst dem dazu gehörigen Schlußprotokoll für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1880 mit folgenden Maßgaben zu verlängern:

1) Die Bestimmungen im Artikel VI. des Vertrages, dann im Schlußprotokoll zu diesem Artikel, Litt. A. und B., sowie die mittelst Noten vom 16. Dezember 1878 gegenseitig mitgetheilten Detailvorschriften werden außer Wirksamkeit gesetzt.

2) Die Vereinbarungen im Absatz 1 und 2 des Artikels X. des Vertrages, in dem diesem Vertrage als Anlage A. beigelegten Zolltariff und in den hierauf bezüglichen Erklärungen des Schlußprotokolls, sollen auch während des Zeitraums bis zum 30. Juni 1880 insoweit zur Ausführung gelangen, als die bestehenden Gesetze nicht entgegenstehen. Die nach Maßgabe dessen zu erlassenden Instruktionen werden gegenseitig mitgetheilt werden.

3) Die Bestimmung im zweiten Absätze des Artikels XV. des Vertrages, betreffend das Verbot und die Bestrafung der Anwendung nicht publizirter Tariffsätze auf Eisenbahnen, wird unwirksam.

4) Der zweite Absatz des Artikels XVII. des Vertrages, betreffend das Verbot der Beschlagnahme von Eisenbahnbetriebsmitteln, tritt außer Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten, im Namen ihrer Regierungen, die vorstehende Erklärung in doppelter Ausfertigung unterzeichnet und ihre Siegel beigelegt.

So geschehen zu Berlin, den 31. Dezember 1879.

(L. S.) gez. Otto Graf zu Stolberg.

(L. S.) gez. Széchenyi.

Der Handelsvertrag zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn vom 16. Dezember 1878, dessen Wirksamkeit mit dem 1. Januar 1879 begann, war auf die Dauer eines Jahres, mithin für die Zeit bis zum 31. Dezember 1879 abgeschlossen. Mit dem Näherücken dieses Zeitpunktes trat an beide vertragschließende Theile die Frage heran, wie sich die Handelsbeziehungen zwischen den beiden Ländern in Zukunft gestalten sollten. Hierüber fanden auf Antrag der österreichisch-ungarischen Regierung kommissarische Verhandlungen im Laufe des Monats November v. J. zu Berlin statt. Sie bezogen sich sowohl auf die Frage des Abschlusses eines neuen Tarifvertrages, als auch auf die Regelung eines Provisoriums vom 1. Januar 1880 ab, da der Abschluß eines definitiven Vertrages bis zu diesem Zeitpunkt von vornherein als nicht möglich erkannt wurde.

Bezüglich des Definitivums hatten die Verhandlungen zunächst den Zweck einer gegenseitigen allgemeinen Orientirung, auf Grund

deren die Verhandlungen wegen Abschlusses eines neuen Vertrages demnächst fortgesetzt werden sollen.

Rücksichtlich des Provisoriums ging der Wunsch der österreichisch-ungarischen Regierung dahin, den Handelsvertrag vom 16. Dezember 1878 einfach auf sechs Monate, also bis zum 30. Juni 1880, zu verlängern. Von deutscher Seite konnte diesem Vorschlage ohne Einschränkung schon deshalb nicht zugestimmt werden, weil der Vertrag auch solche Bestimmungen enthielt, deren Verlängerung nur im Wege der Gesetzgebung erfolgen konnte, eine Einberufung des Reichstages noch vor dem 1. Januar 1880 aber nicht thunlich erschien. Ebenso wenig empfahl sich eine Wiederholung des im Winter 1878/79 eingehaltenen Verfahrens der Abschließung eines Vertrages unter Vorbehalt der nachträglich einzuholenden Genehmigung des Reichstages. Dagegen wurde von deutscher Seite die Bereitwilligkeit erklärt, diejenigen Bestimmungen des Vertrages, deren fortdauernde Wirksamkeit von einer Zustimmung des Reichstages nicht abhängig sei, auch nach dem 31. Dezember 1879 aufrecht zu erhalten. Als solche Bestimmungen, welche hiernach von der Verlängerung auszuschließen seien, wurden deutscherseits folgende drei bezeichnet:

- 1) die zollfreie Einfuhr von Rohleinenwand und leinenen Garnen,
- 2) das Verbot der Beschlagnahme von Eisenbahn-Fahrbetriebsmitteln,
- 3) diejenigen Bestimmungen des Zolltariffs, welche mit dem Erlöschen des Handelsvertrages der gesetzlichen Grundlage entbehren.

Die Erklärung der österreichisch-ungarischen Regierung auf diese Vorschläge verzögerte sich dadurch, daß dieselbe zunächst im Wege der internen Gesetzgebung eine umfassende Ermächtigung zur provisorischen Regelung der Handelsbeziehungen zu Deutschland für sich erwirkte. Die demnächst um die Mitte des Monats Dezember v. J. abgegebene Erklärung der genannten Regierung ging dahin, daß sie zwar in die von Deutschland bezeichneten Einschränkungen in der Vertragsverlängerung einwillige, bei dieser Sachlage aber auch ihrerseits einige Punkte bezeichnen müsse, bezüglich deren in den bisherigen Vertragsbestimmungen Änderungen vorzunehmen seien. Einerseits könne Oesterreich-Ungarn eine Verpflichtung hinsichtlich der dem Veredelungsverkehr bisher vertragsmäßig eingeräumten Begünstigungen nicht ferner übernehmen, wenn die für die Einfuhr böhmischer Rohleinen von Deutschland seither gewährte Zollfreiheit aufgehoben werde. Ferner könne eine Verpflichtung rücksichtlich des im Handelsvertrage vereinbarten Verbotes der Anwendung nicht publizirter Tarifbegünstigungen im Eisenbahnverkehr, welches seiner Zeit von Oesterreich-Ungarn als Gegenkonzession gegen die von Deutschland zugestandene Arrestfreiheit der Eisenbahnwaggons gewährt sei, nach Wegfall der letzteren nicht aufrechterhalten werden.

Die diesseitige Entschliebung über diese Gegenanschläge war von der vorgängigen Bergeklärung über die auf österreichisch-ungarischer Seite beabsichtigte autonome Regelung des Veredelungsverkehrs abhängig. Die hierüber erforderliche Auskunft wurde dahin ertheilt, daß der Appreturverkehr noch sechs Wochen nach dem 31. Dezember 1879 die bisherige Zollfreiheit genießen, von da ab für die übrige Dauer des Provisoriums einem sogenannten Appreturzolle von 14 Gulden pro 100 Kilo für gefärbte oder gedruckte Gewebe unterliegen solle.

Nachdem diese Aufklärungen Seitens der österreichisch-ungarischen Regierung, unter Wahrung des Rechts zu autonomer Regelung des Veredelungsverkehrs, ertheilt waren, glaubte die kaiserliche Regierung, von dem Wunsche geleitet, eine Unterbrechung in den Vertragsbeziehungen gegenüber Oesterreich-Ungarn möglichst zu vermeiden, dem Entwurfe des Provisoriums in der von Oesterreich-Ungarn vorgeschlagenen Fassung zustimmen zu sollen.

Unser Kaiser hat sich seit dem Beginn des neuen Jahres mit ununterbrochener Rüstigkeit den Regierungsgeschäften gewidmet und sämtliche Vorträge regelmäßig entgegengenommen.

Unsere Kaiserin wohnte am Montag der Eröffnung der neuen Volkstüche am Wedding bei.

In Frankreich ist am Schluß des vergangenen Jahres das Ministerium Waddington, welches nach dem Rücktritt des Marschalls Mac Mahon von der Präsidentschaft am 28. Januar 1879 Anfangs Februar dem Ministerium Dufaure gefolgt war, durch ein Ministerium de Freycinet ersetzt worden. Der neue Ministerpräsident bekleidete in dem bisherigen Ministerium den Posten des Ministers der öffentlichen Arbeiten. Neben ihm, als Minister des Auswärtigen, sind aus dem bisherigen Cabinet in das neue eingetreten: der Minister des Innern und Kultus, Lepère, der Minister des Unterrichts und der Künste, Ferry, der Minister der Marine und Kolonien, Jauréguiberry, der Minister für Post und Telegraphen, Cochery, der Minister für Ackerbau und Handel, Tirard. Außerdem sind vier neue Mitglieder eingetreten: Magnin als Minister der Finanzen, General Farre als Kriegsminister, Barroy als Minister der öffentlichen Arbeiten, Cazot als Justizminister.

Bei dem Empfang der Botschafter am 1. Januar war der Präsident der Republik von den neuen Ministern umgeben.